



An die
Pfarrerinnen und Pfarrer der EMK Schweiz
Vorsitzenden der Bezirksvorstände in der Schweiz

Zürich, 22. Oktober 2020

Info 13: **Verschärfte Massnahmen: Maskenpflicht**

Liebe Mitarbeitende

Wie zu erwarten war, entwickelt sich die Covid-19-Situation seit einigen Wochen deutlich in die negative Richtung. Die deshalb von Bund und Kantonen getroffenen Massnahmen betreffen auch uns, besonders jene vom letzten Sonntag, die eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen vorschreiben. Ihr habt dies sicher mitverfolgt und schon vielerorts darauf reagiert.

Für uns war diese Verschärfung Anlass, unser Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen der EMK Schweiz zu überarbeiten.

- Das Schutzkonzept kommt nun kürzer daher. Was wir gestrichen haben, ist aber nicht ungültig. Unsere Überlegung war: Vieles hat sich inzwischen eingespielt und ist zum Gewohnten geworden. Das braucht im Konzept nicht noch einmal wiederholt zu werden, obwohl es weiterhin sorgfältig zu beachten ist.
- Nicht aufgenommen haben wir kantonale Bestimmungen, die z. T. weitergehen als jene des Bundes. Deshalb der Hinweis, unbedingt weiterhin die kantonalen Webseiten zu konsultieren und die entsprechenden Vorgaben zu beachten.
- Die wichtigste Veränderung ist die erwähnte Maskenpflicht, die wohl im Gottesdienst am sichtbarsten wird – dafür ist damit die Frage des Singens geklärt©.

Wir können diese Massnahmen von zwei Seiten her anschauen: als Einschränkungen und Eingriffe in die persönliche Freiheit (das halbleere Glas) oder als Hilfen zur Ermöglichung sozialen und kirchlichen Lebens für möglichst viele (das halbvolle Glas). Beide Sichtweisen sind anzutreffen, und das führt da und dort auch zu schwierigen Auseinandersetzungen. Im Bewusstsein, dass die Massnahmen uns in ungewohntem Mass einschränken, sehen wir sie aber doch in erster Linie als Hilfen, dass wir alle, aber gerade auch Menschen, die zu Risikogruppen gehören oder durch die Situation stark verunsichert sind, weiterhin am sozialen und gemeindlichen Leben teilnehmen können, weil diese Massnahmen schützen und auch ein Gefühl von Sicherheit geben.

Wir danken euch einmal mehr sehr herzlich, dass ihr euch genau dafür engagiert! Dass ihr euch immer wieder mit diesen Fragen auseinandersetzt, dass ihr schaut, wie die Massnahmen vor Ort sinnvoll und angemessen umgesetzt werden können und euch den Diskussionen, die es halt auch in manchen Gemeinden gibt, stellt, auch wenn es vermutlich dem einen oder der anderen von euch inzwischen „genügt“ und „stinkt“.

Für diese neue Phase, in der unsere Gesellschaft steckt, wünschen wir euch mit dem Gebet von Reinhold Niebuhr von Gott geschenkte und von seinem Geist durchdrungene Gelassenheit, Mut und Weisheit:

*Gott, gib mir die Gelassenheit,
Dinge hinzunehmen, die ich nicht ändern kann,
den Mut, Dinge zu ändern, die ich ändern kann,
und die Weisheit, das eine vom anderen zu unterscheiden.*

Mit frohen Segensgrüssen

Claudia Haslebacher, Michael Büniger, Serge Frutiger, Etienne Rudolph, Stefan Zürcher

Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen der EMK Schweiz

gültig ab 23. Oktober

Version 22. Oktober

Als EMK unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die jeweiligen, kantonalen Vorgaben und legen unseren Gemeinden nahe, diese weiterhin sorgfältig umzusetzen. **Wir verpflichten uns, in grosser Eigenverantwortung so gut wie möglich mitzuhelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen, so grössten Schaden für unsere Gesellschaft zu vermeiden. Wenn es uns darüber hinaus gelingt, dass sich Personen von Risikogruppen oder auch sonst ängstlichere Menschen an unseren Veranstaltungen genügend sicher fühlen, um daran teilzunehmen, haben wir ein weiteres wesentliches Ziel erreicht!**

Das vorliegende Konzept ist eine Hilfestellung und Vorlage für die Gemeinden und gilt ab dem **23. Oktober**.

Allgemeines

Eigenverantwortung: Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln auf Eigenverantwortung. Das gilt für alle – für die Mitarbeitenden, für jene, die eine Veranstaltung planen und durchführen, für jene, die daran teilnehmen, und für all jene, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Risikogruppen: Besonders gefährdete Personen dürfen ohne Einschränkungen am sozialen Leben und damit auch an den kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die strikte Befolgung der Hygiene- und Schutzmassnahmen soll ihnen dies erleichtern. Gleichzeitig sind sie gebeten, sich weiterhin auch selbst so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Das kann für die einen vielleicht wieder vermehrt heissen, dass sie kirchliche Angebote vorsichtshalber statt durch physische Teilnahme über andere Kanäle in Anspruch nehmen. Die ganze Gemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass diese Menschen sich trotzdem als Teil der Gemeinde erleben.

Vorsichtige und ängstliche Personen: Manche Personen, ob sie zu einer Risikogruppe gehören oder nicht, möchten vorsichtshalber in den kommenden Wochen oder Monaten vielleicht nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Es gilt, ihren Wunsch ernst und auf sie Rücksicht zu nehmen. Die Gemeindeglieder stehen in der Pflicht, mit ihnen in Kontakt zu bleiben und sie christliche Gemeinschaft und Verbundenheit spüren zu lassen.

Covid-19-Erkrankte: Erkrankte Personen fordern wir auf, zu Hause zu bleiben und sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden zu halten (Isolation, Quarantäne). Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten. Auch mit ihnen bleiben wir verbunden. **Da die kantonalen Behörden mit dem Contact-Tracing zum Teil überfordert sind, empfehlen wir, mögliche Kontakte der vorangehenden 5 Tage eigenständig zu informieren.**

Schutz von Mitarbeitenden: Pfarrpersonen und andere angestellte Mitarbeitende, die einer Risikogruppe angehören, haben das Recht und die Pflicht, sich zu schützen und u. U. einer sie gefährdenden Veranstaltung fern zu bleiben. **Wenn möglich soll von zu Hause aus gearbeitet werden.** Pfarrpersonen i. R. dürfen Dienste übernehmen, wenn sie das möchten.

Meldepflicht: Angestellte Mitarbeitende melden eine Covid-19-Erkrankung umgehend ihren Vorgesetzten.

Gesetzliche Grundlagen und weitere Dokumente

- COVID-19 Verordnungen sowie die dazugehörigen Erläuterungen¹
- Schutzkonzepte VFG²/EKS³/SBK

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

² <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

³ <https://www.evref.ch/themen/coronavirus/>

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 19. Oktober gilt neu schweizweit:

Ausgeweitete Maskentragpflicht
Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.

- Öffentlicher Verkehr (bisher)
- Bahnhöfe, Haltestellen, Flughäfen
- Läden, Poststellen, Reisebüros
- Museen, Bibliotheken
- Restaurants, Bars, Clubs
- Sportanlagen (Eingang und Garderobe)
- Kinos, Theater, Konzertlokale
- Arztpraxen, Spitäler
- Religiöse Einrichtungen
- Verwaltungen (wenn öffentlich zugänglich)

Versammlungen und Veranstaltungen

- Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.
- Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit 16 bis 100 Personen gilt:
 - Maskentragpflicht
 - Kontakt Daten erheben
 - Konsumation nur sitzend
- Ab 100 Personen: Schutzkonzept

Sitzpflicht in Gastrobetrieben
In Restaurants, Bars, Clubs und Tanzlokalen dürfen Essen und Getränke nur sitzend konsumiert werden (drinnen und draussen).

Homeoffice-Empfehlung
Verbindliche Empfehlung, wenn möglich von zuhause aus zu arbeiten.

Weiterhin gilt:

- Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten
- Regelmässig und gründlich Hände waschen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Zusätzliche Empfehlung:

Als EMK Schweiz empfehlen wir die Nutzung der COVID-App des Bundes. [LINK](#)

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen sind grundsätzlich die Bezirks- und Gemeindevorstände zusammen mit den Pfarrpersonen sowie im konkreten Fall die Personen, die eine kirchliche Veranstaltung planen und durchführen. Diese sind angemessen zu sensibilisieren und zu instruieren.

Es ist in jedem Fall eine verantwortliche Person zu definieren.

Gültigkeit

Das Schutzkonzept der EMK, die vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen⁴ sowie **kantonale Vorgaben** und Rahmenbedingungen gelten für *alle* kirchlichen Veranstaltungen: Gottesdienste und andere Feiern, Gebets- und Gruppentreffen, Jugendgruppen, Mittagstische, Sitzungen usw.

Für den kirchlichen Unterricht und Anlässe mit Kindern gelten die Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an den lokalen, obligatorischen Schulen.

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/faq-kontakte-downloads.html>

Ziele

- In Eigenverantwortung mithelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen, so eine 2. Welle und damit grösseren Schaden für unsere Gesellschaft zu vermeiden
- Menschen von Risikogruppen und ängstlicheren Personen ermöglichen, mit einem genügend sicheren Gefühl an unseren Veranstaltungen teilzunehmen.

Hinweise und Empfehlungen

Die folgende Liste enthält Hinweise und Empfehlungen, die helfen sollen, die neuen, in der obigen Grafik dargestellten Vorgaben des Bundes in unserer kirchlichen Situation umzusetzen. Sie sind an die konkrete Situation (Anlass, Ort, Teilnehmerzahl, Zielpublikum usw.) anzupassen. Beachtet auch die Empfehlungen des VFG (Verband der freikirchlichen Gemeinden; <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>).

Grundsätzliches: Die bisherigen Vorgaben zu Abstand, Hygiene und Contact-Tracing gelten weiterhin

Schutzkonzepte

- Pro Veranstaltungstyp ein örtlich angepasstes, schriftliches Schutzkonzept
- Auf <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/> oder <https://www.zhref.ch/themen/corona/corona-downloads-kirchgemeinden> sind für bestimmte Veranstaltungen Muster verfügbar, ebenfalls unter <https://www.jemk.ch/aktuell/> (Jungschar-Aktivitäten/Lager)
- Als Informationsmöglichkeit wird auf der Homepage der EMK Schweiz eine Liste der bekannten, kantonalen Informationsquellen aufgeführt: <https://emk-schweiz.ch/covid-19-aktuelle-informationen/>

Hygiene

- Die bisherigen Massnahmen und Vorbereitungen konsequent beibehalten

Maskenpflicht

- Seit dem 19. Okt. 2020 gilt eine **generelle Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Bereichen** unserer Kapellen. An Veranstaltungen in diesen Bereichen müssen durchgehend Masken getragen werden (z. B. Gottesdienste und weitere Veranstaltungen) – auch im Sitzen und bei Einhaltung der Abstände
- Ausnahmen:
 - Kinder unter 12 Jahren
 - Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern bei bestimmten Handlungen, wo das Masketragen nicht möglich ist, z. B. SängerInnen von Lobpreisteams; RednerInnen an kirchlichen Veranstaltungen oder Tagungen (die Abstands- und Hygieneregeln müssen dabei jedoch eingehalten werden)
 - Bei nicht öffentlich ausgeschrieben Anlässen, sofern die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können und die Zahl der Anwesenden 15 nicht übersteigt (Anlässe ohne Öffentlichkeitscharakter wie Kleingruppen, Arbeitssitzungen u. ä. mit definiertem Teilnehmer*innen-Kreis, z. B. BeVo- oder LT-Sitzungen, Ressortsitzen)



Abstand halten

- Eingangs- und Ausgangsbereiche/Garderoben: Abstände einhalten; speziell in den kommenden, kalten und nassen Wochen beachten!

Gemeindegang

- Singen mit Masken erlaubt; auf längere Worship- und Anbetungszeiten soll verzichtet werden, stattdessen einzelne (wenige) Lieder vorsehen
- Chorproben nicht empfohlen

Arbeit mit Kindern/Teenies/Jugendlichen

- Die Regeln gelten ebenfalls für Teenies und Jugendliche ab 12 Jahren (Kinder unter 12 Jahren müssen keine Hygienemasken tragen, aber die Hygienemassnahmen und Abstandsregeln dennoch einhalten)
- Für die Unterweisung können die kantonalen Vorgaben der Schulen herangezogen werden.
- Die Jungschararbeit – besonders im Freien – ist weiterhin möglich. Die Jungschar muss für ihre Veranstaltungen über ein Schutzkonzept verfügen. Die JEMK hat eine eigene, aktualisierte Homepage: <https://www.jemk.ch/aktuell/>

Abendmahl/Taufen

- Abendmahl: Nur Einzelkelche und wandelnd mit Stationen, an denen Brot in mundgerechten Stücken und Einzelkelche zum Nehmen bereitstehen; Abstände einhalten, **Maske beim Nehmen/Empfangen, Einnehmen zwingend am Platz**
- Taufen: Taufen sind möglich, jedoch in sorgfältiger Absprache mit den Eltern/Täuflingen betr. Schutzmassnahmen und mit der gebotenen Vorsicht bei der Durchführung

Essen & Trinken

- Die **Konsumation ist innen und im Freien NUR NOCH sitzend erlaubt**
- Für bevorstehende Bazar- und Adventsanlässe muss ein spezielles Schutzkonzept für die Verpflegung erstellt werden. Es besteht in einzelnen Kantonen eine Bewilligungspflicht.

Regelmässiges Lüften

- Vor und nach der Veranstaltung sind die Räume gut zu lüften
- Wenn gemeinsam gesungen wird, jeweils nach dem Singen lüften

Erfassung Kontaktdaten

- Wir empfehlen in JEDEM Fall die Kontaktdaten aller Anwesenden aufzunehmen. Beachtet die Vertraulichkeit und die 14-tägige Aufbewahrungsfrist

Reinigung

- Wie bisher!

Leitung

- Regelmässige Information über die aktuell geltenden Vorgaben, z.B. per Mail vor den Veranstaltungen, mündlich zu Beginn der Gottesdienste bzw. Veranstaltungen etc.
- Bei Vermietungen vertraglich/schriftlich die Verantwortlichkeiten der Mieter in Bezug auf die Schutzmassnahmen regeln; Einführung vor Ort vereinbaren und mit Mietern die Schutzkonzepte abgleichen